

Synopse Feuerwehrentschädigungssatzung

Entwurf 2019

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Guben

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S. 4) i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am xx.xx.20xx folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Guben wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Mit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung drückt die Stadt Guben ihre Anerkennung für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus, die mit ihrem Dienst eine wichtige Pflichtaufgabe der Daseinsvorsorge erfüllen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Guben als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (FF) Guben eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigungen gilt für die in § 2 genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Guben und deckt sämtliche Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes ab, insbesondere für den zeitlichen Aufwand zur Führung der Amtsfunktionen, für Fahrten zum Ausbildungs- und Einsatzdienst, zur Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungen, Lehrgängen und Brandschutz-erziehungsmaßnahmen und zur Aufrechterhaltung der körperlichen Fitness.

§ 2 Einteilung und Höhe der Aufwandsentschädigungen

Satzung 2001

Satzung der Stadt Guben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Guben

Präambel

Aufgrund des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes (BschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1994 (GVBl. I S. 65) in Verbindung mit § 5 Gemeindeordnung vom 10. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinde im Land Brandenburg vom 13. März 2001 (GVBl. I S.30) und des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des Euro-Bargeldes (Drittes Euro EG) vom 16. Dezember 1999 (BGB1 I S. 2402) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 30. Mai 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen für den Stadtbrandmeister und deren Stellvertreter:

Stadtbrandmeister	562,00 Euro
1. Stellvertreter	481,00 Euro
2. Stellvertreter	481,00 Euro

(2) Aufwandsentschädigungen für die Zug- und Gruppenführer in den Ortsteilen amtsfreier Gemeinden:

Gruppenführer Reichenbach	205,00 Euro
Gruppenführer Kaltenborn	205,00 Euro
Gruppenführer Bresinchen	327,00 Euro
Zugführer Groß Breesen	327,00 Euro
Zugführer Schlagsdorf	327,00 Euro

(3) Aufwandsentschädigung für die Angehörigen mit Sonderfunktion:

Stadtjugendfeuerwehrwart	205,00 Euro
1. Stellvertreter	153,00 Euro
2. Stellvertreter	153,00 Euro
Stadtausbilder Atemschutz	205,00 Euro
Stadtausbilder TM/ TF	205,00 Euro
Stadtausbilder technische Hilfe	205,00 Euro

(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Guben wird für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Einsätzen eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen wird ohne Unterschied der Dienstgrade wie folgt festgesetzt: 10,00 Euro pro Einsatz

§ 2 Zahlungsweise

(1) Aufwandsentschädigungen werden in folgender Höhe für nachfolgend genannte Funktionsträger gezahlt:

Stadtwehrführer	100,00 EUR pro Monat
Stellv. Stadtwehrführer	60,00 EUR pro Monat
Ortswehrführer	50,00 EUR pro Monat
Stadtjugendfeuerwehrwart	50,00 EUR pro Monat
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	30,00 EUR pro Monat

(2) Für folgende Funktionen bzw. Tätigkeiten werden Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe gezahlt:

1. den im Bereitschaftssystem „Feuerwehrleitungsdienst“ eingesetzten Angehörigen 5,00 EUR pro Bereitschaftstag

2. den an Feuerwehreinsätzen teilnehmenden Angehörigen 10,00 EUR pro Einsatz bei Einsätzen mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden und bei Einsätzen, die darüber hinaus andauern, 2,50 EUR pro weiterer geleisteter Stunde

3. ausgebildeten Atemschutzgeräteträgern, die eine gültige Einsatztauglichkeit gemäß G26.III-Grundsatz besitzen, 5,00 EUR pro Monat

4. dem organisatorischen Leiter eines von der FF Guben durchgeführten Grund-lehrgangs nach Feuerwehrdienstvorschrift (Truppmannausbildung) 100,00 EUR pro Lehrgang und den Ausbildern 10,00 EUR für jede auf Grundlage des Ausbildungsplans geleistete Ausbildungsstunde

5. den Ausbildern einer Brandschutzerziehung 10,00 EUR pro Maßnahme

6. den Ausbildern einer laufenden Ausbildung in der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr oder in der Einsatzabteilung 5,00 EUR pro Ausbildung

(3) Nähere Festlegungen zu den in § 2 Abs. 2 aufgelisteten Tätigkeiten können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 3 Zahlungsweise und Nachweisführung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich, jeweils rückwirkend für den Zeitraum 01.12. bis 31.05. sowie 01.06. bis 30.11.

(2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der Dienstbücher und Einsatzberichte der Feuerwehr bzw. der in den Anlagen beigefügten Formulare. Bei fehlenden Nachweisen entfällt die Aufwandsentschädigung für die entsprechenden Zeiträume.

§ 4 Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 die entsprechende Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate nicht wahrgenommen hat.

(2) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwands-entschädigung verbundene Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwands-entschädigung.

(3) Der Stadtwehrführer kann einem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen die Zahlung der Aufwands-entschädigung kürzen oder versagen, sofern ein Verstoß gegen § 7 der Verordnung über die Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 bis 3 wird als Pauschalbetrag halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 4 wird halbjährlich nach geleisteten Einsätzen auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.

(3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(4) Die Aufwandsentschädigung unterliegt der dynamischen Lohn- und Gehaltsentwicklung.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 4 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren, ...) abgegolten.

(2) Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt) die Kosten ersetzt werden.

(Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF) vorliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Guben vom 31.05.2001 außer Kraft.

Guben, den xx.xx.20xx

Bürgermeister der Stadt Guben

§5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Guben tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Februar 1996 und deren Änderung vom 24. September 1997 außer Kraft.

Guben, 31. Mai 2001

G. Hain
Bürgermeister

H. Gehmert
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung